

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle.lra@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheines bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten

im Einwohnermeldeamt:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 11

Erscheint jeden Samstag

16. März 2024

INHALTSVERZEICHNIS:

- 34 32. Sitzung des Kreis Ausschusses am Montag, den 18.03.2024
- 35 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (Taxitarifordnung)
- 36 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 37 Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
- 38 Verbandsversammlung der Reckenberg-Gruppe

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

34 32. Sitzung des Kreis Ausschusses am Montag, den 18.03.2024

Am Montag, den 18.03.2024, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes (Gebäude D), Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. eine Sitzung des Kreis Ausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Überblick über die vielfältigen Aktivitäten zur Gewinnung von Mediziner-Nachwuchs im Kreisgebiet
2. Nachbesetzung des Planungsausschusses des „Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken“ im Zuge des Rücktritts von Herrn Joachim Federschmidt
3. Erlass einer Allgemeinverfügung zur Fortführung des Deutschlandtickets durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als zuständigen Aufgabenträger ab 01.05.2024
4. Vergabe von Vertretungen der Reinigungsleistungen für die Verwaltungsgebäude des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
5. Verlängerung des Software-Wartungsvertrages für Microsoft Lizenzen
6. Auflösungsvertrag zur Beendigung der Vereinbarung über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an der Zufahrtsstraße zur Deponie Cronheim
7. Kreisstraße WUG 20 – Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage in Bahn-km 44,8 „WUG 20“ auf der Strecke von Gunzenhausen nach Pleinfeld; hier: Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EkrG
8. Kreisstraße WUG 1 „Seestraße“ in Langlau-Rehenbühl – Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage in Bahn-km 46,9 „Seestraße“ Strecke von Gunzenhausen nach Pleinfeld; hier: Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EkrG
9. Kreisstraße WUG 3 in Pleinfeld – Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage in Bahn-km 55,2 Pleinfeld, Strecke von Gunzenhausen nach Pleinfeld; hier: Kreuzungsvereinbarung nach §§ 3,13 EkrG
10. Bekanntgabe des in der nichtöffentlichen Sitzung am 05.02.2024 gefassten Beschlusses zur Nachbesetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Vereingte Spar-

kassen Gunzenhausen“ im Zuge des Ausscheidens von Herrn Joachim Federschmidt aus dem Kreistag

11. Bekanntgabe des in der nichtöffentlichen Sitzung am 05.02.2024 gefassten Beschlusses zur Ersatzbeschaffung LKW MAN-Dreiechser mit Wechselsystem, Kipper, Hydraulik und Kranaufbau für den Kreisbauhof Aha
12. Bekanntgabe des in der nichtöffentlichen Sitzung am 05.02.2024 gefassten Beschlusses zum Ersatzneubau der Brücke über die Rohrach in Windischhausen auf der Kreisstraße WUG 5
13. Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

- 35 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (Taxitarifordnung)**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt aufgrund des § 51 Abs.1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S.1690), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. I, Nr. 56) und § 15 Abs. 1 Nr. 4 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) folgende

Verordnung

zur Festsetzung der Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Taxitarifordnung):

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Taxitarifordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr (Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr ist) mit Taxen durch Unternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen haben.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst die Gebiete der Landkreise Weißenburg – Gunzenhausen, Ansbach, Roth, Eichstätt und Donau-Ries (§ 47 Abs.4 PBefG).
3. Innerhalb der Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen, Ansbach, Roth, Eichstätt und Donau-Ries (Pflichtfahrbereich) besteht Beförderungspflicht (§ 22 PBefG).
4. Für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches ist ein Beförderungsentgelt gemäß § 2 zu fordern.

§ 2 Beförderungsentgelt im Pflichtbereich

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) Mindestfahrpreis
 - b) Kilometerpreis (Entgelt für die gefahrene Wegstrecke)
 - c) Anfahrtentgelt
 - d) Zeitpreis
 - e) Zuschlägen

2. Der Mindestfahrpreis beträgt 5,30 €. In diesem Preis ist eine Fahrleistung im Wert von 0,20 € eingeschlossen. Dies entspricht einer Wegstrecke von 74,07 m und einer Zeit von 16 Sekunden.
3. Der Kilometerpreis beträgt für alle Ziel- und Rundfahrten ab dem ersten km 2,70 € (0,20 € = 74,07 m) und wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.
4. Der Kilometerpreis beträgt für alle Anfahrten pro km 1,50 € (0,20 € = 133,33 m) und wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.
5. Der Zeitpreis beträgt 0,20 € je 16 Sekunden (45,00 € je Stunde). Er wird während des Fahrauftrages bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (16,67 km/h) fällig.
6. Beim Einsatz von
 - Kombitaxis (bei überwiegendem Gepäcktransport) wird ein Zuschlag von 8.- €
 - Großraumtaxis (ab dem 5. Fahrgast) wird ein Zuschlag von 8.- € erhoben.
7. Beim Einsatz von
 - speziell für den Transport von Rollstühlen geeigneten Taxis (Beförderung von Personen im Rollstuhl) wird ein Zuschlag von 15.- € erhoben.
8. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung (Erledigung von Aufträgen oder Beförderung von Sachen) gelten die vorstehenden Beförderungsentgelte entsprechend.
9. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis, mindestens jedoch den Grundpreis, zu entrichten.
10. Das Beförderungsentgelt ist gleichmäßig zu erheben, es darf nicht über- oder unterschritten werden.

§ 3 Abweichende Beförderungsentgelte

1. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Das vereinbarte Entgelt darf jedoch das nach § 2 zu berechnende Entgelt für den im Pflichtbereich gelegenen Streckenanteil nicht unterschreiten. Kommt eine Vereinbarung mit dem Fahrgast nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte (§ 2) als vereinbart.
2. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
3. Bei Auftragsfahrten (§ 2 Abs. 8) kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Dies gilt nicht bei Fahrten im Sinne des § 3 Abs. 2.
2. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden (§ 28 BOKraft). Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern anhand des Wegstreckenzählers zu ermitteln.
4. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € je Minute zu berechnen.
5. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsweise

1. Bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten muss auf Wunsch des Fahrgastes angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens zwei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten.

Keine Annahmepflicht besteht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Personenbeförderung darf nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

2. Die Regelung aus Nr. 1 gilt nicht, wenn das Unternehmen die bargeldlose Zahlung aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. Das Unternehmen ist zur unverzüglichen (innerhalb von drei Werktagen) Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeiten im Sinne der Nr. 1 verpflichtet.

tet. Auf Antrag kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen das Unternehmen von der Verpflichtung aus Nr. 1 vorübergehend befreien, soweit eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste vor Fahrtantritt über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. Die Ausnahme genehmigung nach Satz 3 ist den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

3. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
4. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50.- € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
5. Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 6 Allgemeines

1. Ein Beförderungsanspruch besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Auf die Durchführung von Auftragsfahrten (§ 2 Abs. 8) besteht jedoch kein Anspruch.
2. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können; auf § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - wird insofern verwiesen.
3. Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Sonstige Pflichten

1. Das Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Taxifahrer vorzunehmen.
2. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).
3. Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.
4. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000, -- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 14.03.2022 außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 08.03.2024

Manuel Westphal, Landrat

36 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Flur-Nr. 3320 und 3277 der Gemarkung Heidenheim;

Anlage nach Ziffer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhang 1 zur 4. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 11.03.2024 Az. 43-824-22/004 gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG;

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid vom 11.03.2024 Az. 43-824-22/004 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das oben genannte Vorhaben erteilt.

I.

Der Genehmigungsbescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Herrn Robert Bloos, Maicha 21, 91710 Gunzenhausen, wird nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt.

1.1 Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKAs) bei Heidenheim auf den Grundstücken Flur-Nr. 3320 und 3277 der Gemarkung Heidenheim.

1.2 Genehmigungsumfang:

Anlagen- und Betriebsdaten **WKA Nord**:

Hersteller	ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich
Typ	ENERCON E-138 EP3 E3
Nabenhöhe	130,64 m
Rotordurchmesser	138,25 m
Gesamthöhe über Grund	199,76 m
Höhe über NN	845,76 m
Nennleistung	4260 kW
Anzahl Rotorblätter	3

Anlagen- und Betriebsdaten **WKA Süd**:

Hersteller	ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich
Typ	ENERCON E-138 EP3 E3
Nabenhöhe	130,64 m
Rotordurchmesser	138,25 m
Gesamthöhe über Grund	199,76 m
Höhe über NN	828,76 m
Nennleistung	4260 kW
Anzahl Rotorblätter	3

Standortdaten:

Koordinaten- system	Ost / Längengrad	Nord / Breitengrad	Ost / Längengrad	Nord / Breitengrad
	WKA Nord		WKA Süd	
UTM ETRS 89 Zone 32	628.277	5.432.517	628.290	5.431.975
Geogr. WGS 84	10°45'17,91"	49°01'55,88"	10°45'17,92"	49°01'38,32"

1.3 Grundlagen der Genehmigung:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 22.01.2022 mit Inhaltsverzeichnis
- Bauantrag vom 30.11.2021 mit Baubeschreibung vom 30.11.2021
- Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächenregelungen gemäß Art. 63 BayBO vom 24.01.2023 mit Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme vom 10.01.2023 mit Abstandsflächenplan vom 10.01.2023 (M 1:2.000)
- Vorhabenbeschreibung, technische Beschreibung und anlagen-spezifische Unterlagen laut Inhaltsverzeichnis
- Lageplan mit Baugrenzen/Vermaßung vom 22.09.2022 sowie Ansichtszeichnung Hybrid-Stahltrium vom 25.11.2020 und Zusammenbauzeichnung vom 30.08.2021
- Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen zur Typenprüfung des Hybrid-Stahlsturms E-138 EP3 E3-HAST-131-FB-C-01 der ENERCON GmbH vom 24.11.2022, Rev. 0
- Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe vom 23.09.2022
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 131 m Nabenhöhe des Brandschutzbüro Dipl.-Ing. Monika Tegtmeyer vom 28.04.2021, Nr. E-138EP3/E3/131/HST
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 04.06.2020, Nr. 8111 881 239 Rev. 6
- Schallimmissionsprognose gem. den Anforderungen der TA Lärm und den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) der Müller-BBM GmbH vom 16.12.2021, Nr. M112594/03 Version 2 KHL/RSB
- Untersuchung zum Schattenwurf im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.12.2021, Nr. 11.5777-b03
- Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Finale Fassung, des Ing.-Büro Umweltforschung und Raumplanung vom 30.10.2023

2.1

Die erteilte Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Mit erteilt wird

- die Baugenehmigung gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO),
- die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

- die Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG).

2.2

Für die beantragte Windkraftanlage WKA Nord wird eine Abweichung von der Abstandsfläche H nach Maßgabe des gesonderten Antrags vom 24.01.2023 in Verbindung mit einer Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme vom 10.01.2023 zugelassen. Details ergeben sich aus dem den Genehmigungsunterlagen beigefügtem Abstandsflächenplan vom 10.01.2023 (M 1:2.000).

3. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde **oder**
 - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Herr Robert Bloos hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 32.478,00 € festgesetzt.

Davon entfallen auf

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 17.238,00 €
- b) auf die Baugenehmigung (19.984,00 € davon 75%) 14.988,00 €
Bauplanungsrechtl. Genehmigungsgebühr: 8.992,00 €
Bauordnungsrechtl. Genehmigungsgebühr: 8.992,00 €
Gebühr Abweichung Abstandsflächen: 2.000,00 €
- c) auf die Rodungserlaubnis (336,00 € davon 75 %) 252,00 €
Die Kosten der Postzustellung betragen 3,45 €

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfach E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III.

Hinweise:

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zu den folgenden Rechtsbereichen verbunden: Immissionsschutz, Bauwesen, Luftsicherheit, Denkmalschutz, Arbeitsschutz, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Naturschutz.
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der genehmigten Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom Montag, 18.03.2024 bis einschließlich Dienstag, 02.04.2024 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43 – Umwelt- und Naturschutzrecht, Staatl. Abfallrecht, Bahnhofstraße 2, Gebäude F, Zimmer 2.08, zur Einsichtnahme aus.

Weißenburg, 11.03.2024

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Marius Mauerer, Oberregierungsrat

Andere Behörden

37 Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

Am Montag, den 25. März 2024, findet um 10.00 Uhr im Bürogebäude des Verarbeitungsbetriebs Tierischer Nebenprodukte Gunzenhausen, Am Heidweiher 3 in Gunzenhausen, eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen statt.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Ergebnis der Jahresrechnung 2023;
2. Übertragung von Haushaltsausgabenresten auf 2024;
3. Bekanntgaben.

B) Nichtöffentliche Sitzung

38 **Verbandsversammlung der Reckenberg-Gruppe**

Die nächste Verbandsversammlung der Reckenberg-Gruppe findet Donnerstag, 21.03.2024, um 09:00 Uhr im Wasserwerk, Kellerweg 2 in 91183 Abenberg-Wassermungenau statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 30.11.2023
2. Stimmenanteil Weihenzell

3. Zwischenbericht 30.11.2023

4. Trinkwasserbrunnen im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet

5. 2. Änderungssatzung der Verbands- und Betriebsatzung vom 15.12.2021

6. Wasserrechtsverfahren Wassermungenau EG I-III

7. Informationen/Bekanntgaben

8. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

gez. **Michael Dörr**, Verbandsvorsitzender